

Anlage zum Mietvertrag – Netzwerkordnung

Name:

VO-Nr.:

1. In Ihrer Wohnanlage wurde ein Netzwerk installiert, welches den Mieterinnen/Mieter den Zugang zum DV – Netzwerk der Universität Bielefeld im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit und Ausbildung ermöglichen soll.
2. Der Zugang zum Hochschulnetz über das LWL-Netz und damit zum Internet erfordert von der Mieterin/dem Mieter einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Medium. Missbrauch kann das gesamte Projekt gefährden.
3. Die Nutzung des Netzwerkes im Rahmen des unter 1. beschriebenen Nutzungszweckes ist ausschließlich den Mieterinnen/Mieter der Wohnanlage, die an der Universität Bielefeld und FH Bielefeld immatrikuliert sind bzw. die zu dem vom Hochschulrechenzentrum akzeptierten Nutzerkreis gehören, gestattet.
4. Die unten genannten Kabel sind im Zimmer bei Einzug vorhanden. Diese Kabel gehören danach zur Zimmerausstattung und unterliegen damit auch den derzeitigen Kautionsregelungen. Die Weitergabe der Software Aegis Client der Firma Meetinghouse sowie der Lizenzinformationen (License ID und License Key) sind verboten. Die Lizenzinformationen sollen so wie die PIN einer Scheckkarte behandelt werden.

1Stk. TV – Anschlusskabel mit Verteiler

1Stk. PC – Anschlusskabel / Netzwerk

5. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Benutzerordnung der Universität Bielefeld für das Hochschulnetz sowie zur Beachtung der vom Studierendenwerk und/oder dem Wohnheimrat beschlossenen Nutzungsbestimmungen einschließlich der Entgeltregelungen. Die Mieterin/der Mieter hat insbesondere die Bestimmungen des Urheber- und Datenschutzrechtes zu beachten. Für etwaige – auch finanzielle Forderungen von Internetanbietern – hat die Mieterin/der Mieter einzustehen.
6. Im Falle von Missbrauch des Netzwerkes ist das Studierendenwerk berechtigt, die Mieterin/den Mieter von der Nutzung desselben auszuschließen. Bei schwerwiegenden Nutzungsverstößen (Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen, Verbreitung von Computerviren oder rassistischer und anderweitig diskriminierender Inhalte, massiven Downloads von Daten, gewerblicher Nutzung o. ä.) sowie bei wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Studierendenwerk mierechtliche Schritte bis hin zur fristlosen Kündigung einleiten.
7. Die Mieterin/der Mieter haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden am Netzwerk der Wohnanlage/der Universität Bielefeld. Sie/Er stellt das Studierendenwerk von allen Forderungen und etwaigen Haftungsansprüchen Dritter aus seiner Netzwerknutzung frei.

a) Die Nutzerin/der Nutzer hat für die Sicherheit Ihrer/seiner an das Hausnetzwerk angeschlossenen Geräte selbst Sorge zu tragen. Dies betrifft insbesondere den Schutz vor Computerschädlingen und den Zugang durch Unbefugte über das Netzwerk. Die Service-GmbH empfiehlt dringend den Einsatz von aktueller Firewall- und Antiviren- Software.

b) Die Nutzerin/der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Funktion des Netzwerkes nicht durch die von ihr/ihm angeschlossenen Geräte beeinträchtigt wird (z.B. durch den DHCP-Dienst störende WLAN- oder DSL-Router).

8. Beim Betrieb von WLAN-Routern in unserem Wohnheim-Netzwerk sind folgende Punkte zu beachten:

a) SICHERHEIT

Das WLAN muss hinreichend abgesichert sein gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte. Dazu sind starke Kennwörter und zu jeder Zeit des Betriebs als sicher geltende Verschlüsselungsverfahren zu wählen (Stand 2011: WPA2). Die Grafische Oberfläche und die Konsole zur Administration des Routers sind ebenfalls durch starke Kennwörter vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

b) IDENTITÄT DES WLAN

Das WLAN ist so zu benennen (SSID), dass es zweifelsfrei als privates WLAN zu erkennen ist. Insbesondere sind Namensgebungen, die den Anschein erwecken könnten, dass es sich um ein vom Studierendenwerk Bielefeld oder anderen Einrichtungen betriebenes WLAN handelt (z.B. "Studierendenwerk", "Wohnheim", "Morgenbreite", "Uni-Netz"), zu unterlassen.

c) AUTHENTIFIZIERUNG

Für die 802.1x-Authentifizierung ist ausschließlich die eigene Benutzerkennung (Benutzername und Kennwort wie vom HRZ, der FH Bielefeld, der Hochschule OWL oder dem Oberstufenkolleg vergeben) zu verwenden. Missbräuchliche Nutzung von fremden Benutzerkennungen ist zu unterlassen.

d) SCHONUNG DER IPv4-ADRESS-RESSOURCEN

Auf dem Router ist NAT (Network Address Translation) einzurichten und das WLAN mit einem eigenen, privaten Adressraum (z.B. 192.168.x.x) zu betreiben, um einen immer höheren Verbrauch der nur in begrenzter Menge zur Verfügung stehenden, offiziellen IPv4-Adressen zu vermeiden. Der Router hat seine eigene IP-Adresse per DHCP aus dem Wohnheimnetzwerk zu beziehen. Die Verwendung einer festen IP-Adresse aus dem Bereich der für das Studierendenwerk Bielefeld offiziell registrierten IPv4-Adressen ist nicht zulässig.

e) MISSBRÄUHLICHE BEREITSTELLUNG DER RESSOURCEN

Es ist unzulässig, anderen den Zugang zum Wohnheimnetzwerk oder zum Internet über das WLAN (z.B. Mitbewohner, Besucher, Anwohner in der Nachbarschaft, Besucher der Gastronomie) bereitzustellen. Ebenso ist der Betrieb als öffentlicher Hotspot (z.B. FON) oder Teil eines Mashup-Netzwerkes (z.B. Freifunk) nicht zulässig.

f) HAFTUNG

Für Störungen, missbräuchliche oder strafbare Handlungen, die vom WLAN-Router ausgehen, haftet dessen Betreiber.

9. Bei dem Netzwerkzugang handelt es sich nicht um eine zugesicherte Eigenschaft der Mietsache. Daher hat die Mieterin/der Mieter gegenüber dem Studierendenwerk Bielefeld keinen Anspruch auf ein funktionierendes Netzwerk. Eine Haftung des Studierendenwerkes bei zeitweiligen Ausfällen oder Funktionsstörungen des Netzwerkes, bei Beschädigungen der Hard- und Software oder von Datenbeständen besteht nicht.
10. Das Studierendenwerk behält sich eine Anpassung der Nutzungsgebühr ebenso vor wie die Umlage später entstehender Kosten und Gebühren für dessen Nutzung.

11. Für Fragen zum Netzwerk und bei ersten Betriebsproblemen stehen ausgewählte Mitbewohner/-innen zur Verfügung. Aktuelle Info's dazu beim Hausmeister oder am Aushang.

.....
Unterschrift der Mieterin/des Mieters / Zimmer – Nr.

.....
Datum